Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation:

3	9
Abkürzung der Firma / Organisation :	AIHK
Adresse:	Entfelderstrasse 11, 5000 Aarau
Kontaktperson :	Philip Schneiter
Telefon:	063 837 18 04
E-Mail:	philip.schneiter@aihk.ch
Datum :	3. März 2021

Aargauische Industrie- und Handelskammer

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am <u>19. März 2021</u> an folgende E-Mail Adresse: <u>sekretariat.iv@bsv.admin.ch</u>

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Früherfas- sung	Zur Früherfassung gemeldet werden können insbesondere von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen. Die geltende IVV bietet den Arbeitgebern in Art. 1 ^{ter} eine gewisse Orientierungshilfe bei der Frage, wann eine Meldung zur Früherfassung angezeigt ist. Der vorliegende Entwurf enthält keine derartige Orientierungshilfe mehr. Ob eine Person von länger dauernder Arbeitsunfähigkeit bedroht ist, ist in der Regel eine Information, über die der Arbeitgeber aus Gründen des Datenschutzes gar nicht verfügt. Wir halten dafür, dass den Arbeitgebern weiterhin eine Orientierungshilfe geboten wird. Schliesslich wird in der arbeitsrechtlichen Lehre die Ansicht vertreten, dass die Meldung zur Früherfassung zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehört.
Personalver- leih	Nach nArt. 18abis Abs. 3 lit. b IVG sollen die Personalverleiher für die durch den Gesundheitszustand der versicherten Person bedingten Mehrkosten für die Beiträge an die berufliche Vorsorge und für die Krankentaggeldprämien entschädigt werden. Art. 6quinquies Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs sieht nach unserer Beurteilung weitergehende Leistungen vor, die in nArt. 18abis Abs. 3 lit. b IVG keine gesetzliche Grundlage mehr finden. Diese Leistungen sind zu streichen.
Taggelder IV	In Art. 22 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs wird auf das «Lohnbuch Schweiz» verwiesen. Wir halten eine derartige Verweisung für bedenklich. Die Verweisung ist auch nicht sachgerecht, weil das «Lohnbuch Schweiz» nicht auf die Erfassung von Lehrlingslöhnen ausgerichtet ist. Ausserdem handelt es sich bei den im «Lohnbuch Schweiz» aufgelisteten Löhnen zu einem sehr grossen Teil nicht um «Richtlöhne», sondern um gesamtarbeitsvertragliche Mindestlöhne. Die Verweisung auf das «Lohnbuch Schweiz» ist deshalb aus dem vorliegenden Entwurf zu streichen.

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Bemessung Invaliditäts- grad	Bei der Bemessung des IV-Grads eines Versicherten sollen die leidensbedingten Einschränkungen neu bereits im Rahmen der Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit durch den RAD Berücksichtigung finden. Die Bestimmung der leidensbedingten Einschränkungen setzt genaue Kenntnisse des Arbeitsmarkts voraus. Es ist deshalb zu bezweifeln, ob es sachgerecht ist, dem RAD die Bestimmung der leidensbedingten Einschränkungen aufzuerlegen. Im Übrigen steht zu befürchten, dass die Bemessung des IV-Grads intransparenter würde, wenn die leidensbedingten Einschränkungen bereits im Rahmen der Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit durch den RAD Berücksichtigung fänden. Wir halten deshalb dafür, dass die leidensbedingten Einschränkungen weiterhin separat ermittelt werden, während sich der RAD vorab mit medizinischen Fragestellungen befasst.

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Zusammen- arbeitsver- einbarung	Nach nArt. 68 ^{sexies} Abs. 1 Satz 1 IVG kann der Bundesrat mit den Dachverbänden der Arbeitswelt Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, um die Eingliederung und die Wiedereingliederung von Menschen mit einer Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib in diesem zu stärken. Im vorliegenden Entwurf werden die gesetzlichen Bestimmungen kaum präzisiert. Ein Konzept oder auch nur eine Vorstellung davon, wie die zu vereinbarende Zusammenarbeit ausgestaltet werden soll, lässt sich nicht erkennen. Im Übrigen lässt Art. 98 ^{ter} Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs offen, ob die Sozialpartner den Antrag auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemeinsam stellen müssen. Aus unserer Sicht sollte diese Frage in der Verordnung geklärt werden. Vor allem aber sollten die Möglichkeiten und Grenzen einer vereinbarten Zusammenarbeit geklärt werden.